

# Schutzkonzept für die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften der Gemeindeverwaltung Lützelflüh – Private Veranstaltungen

## Ausgangslage

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19-Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter konsequenter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert.

Aus diesem Grund stehen ab dem **8. Juni 2020** die gemeindeeigenen Liegenschaften wieder zur Verfügung.

Folgende Punkte müssen zwingend bei einer Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften von Seiten Gemeindeverwaltung Lützelflüh eingehalten werden:

## 1. Übergeordnete Grundsätze

- Symptomfrei am Anlass teilnehmen
- Distanz halten (wenn immer möglich 1.5 Meter Abstand)
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Präsenzlisten führen
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person

## 2. Schutzkonzept

Für private Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmenden dem Organisator bekannt sind, braucht es kein Schutzkonzept. Die gastgebende Person muss jedoch die Rückverfolgung der Kontakte im Fall einer neu infizierten Person gewährleisten. Auf Anfrage der zuständigen kantonalen Behörde sind die Kontaktdaten an die Behörde weiterzuleiten.

## 3. Desinfektionsmittel

Beim Eingang der Liegenschaften steht jeweils ein Ständer mit Desinfektionsmittel. Jede Person hat vor dem Betreten der Liegenschaft die Hände gründlich zu desinfizieren.

## 4. Personenbeschränkung

Die Personenbeschränkung liegt grundsätzlich bei **max. 1'000 Personen**. Bei mehr als 300 Personen ist eine Unterteilung in Sektoren zu je 300 einzuhalten. Die BAG-Vorschriften sind zwingend zu beachten.